

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund der §§ 30a Abs. 1, 32 Abs. 10 und 11, 32a Abs. 1, 33 Abs. 1 und 5, 33a Abs. 8, 43 Abs. 3, 44 Abs. 5, 44c Abs. 1, 58 Abs. 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 11 und 65 Abs. 3 der NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2026, verordnet:

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag bei § 3a:
„(entfällt)“
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Teile IV:

„Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der Betreiber und Eigentümer

- § 15 Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Pflichten des Betreibers und des Eigentümers von mittelgroßen Feuerungsanlagen

Abschnitt B

Brennstoffe

- § 17 Zulässige Brennstoffe

Abschnitt C

Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen

- § 18 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung
- § 19 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung
- § 20 Emissionsgrenzwerte für Altanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung
- § 21 Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen
- § 22 Übergangsbestimmungen und Ausnahmen für mittelgroße Feuerungsanlagen
- § 23 Emissionsgrenzwerte für Blockheizkraftwerke

Abschnitt D

Überprüfung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

- § 24 Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen
- § 25 Überprüfung von Blockheizkraftwerken auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen
- § 26 Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW
- § 27 Messgeräte“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu Teile V:

„Unabhängige Kontrollsysteme

- § 28 Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise
- § 29 Unabhängiges Kontrollsystem für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW
- § 30 Unabhängige Kontrollsysteme für Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird vor Teil VI folgender Eintrag eingefügt:

„Teil Va

Lagerung von Holzpellets

- § 31 Lagerung von Holzpellets“

5. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Anlagen 9 bis 14:

„Anlage 9: Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise

Anlage 10: Anlagendaten

Anlage 11: Prüfbericht für die Abgasmessung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Anlage 12: Prüfbericht für die Abgasmessung von Blockheizkraftwerken (BHKW)

Anlage 13: Prüfbericht für die Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW

Anlage 14: Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen“

6. Im Inhaltsverzeichnis entfallen folgende Einträge:

„**Artikel 15** Anlagenblatt für Zentralheizungsanlagen mit elektrischen Widerstandsheizungen über 70 kW

Artikel 16 Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen“

7. § 1 Abs. 2 Z 3 entfällt. Die (bisherige) Z 3a erhält die Bezeichnung Z 3.

8. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Den in § 43 Abs. 1 Z 1 bis 6 NÖ BO 2014 festgelegten Grundanforderungen an Bauwerke wird entsprochen, wenn die Anforderungen des Teils III und der Anlagen 1 bis 6 eingehalten werden. Die Anlagen 1 bis 5 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der OIB-Richtlinien 1 bis 5, jeweils Ausgabe Mai 2023, dar. Die Anlage 6 stellt die in Niederösterreich gültige Fassung der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe September 2025, dar.

(2) Bezüglich der Begriffsbestimmungen und bezüglich der in den Anlagen 1 bis 6 zitierten Regelwerke gelten die Anlagen 7 und 8. Die Anlagen 7 und 8 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ und der „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“, jeweils Ausgabe September 2025, dar.“

9. § 3a entfällt.

10. In § 5 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird das Zitat „Pkt. 11.2 und 11.3“ durch das Zitat „Pkt. 11.2.1“ ersetzt.

11. § 11 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. Gaststätten an Autobahnen und Autostraßen,
Diskotheken und Tanzlokale 5 Sitzplätze“

12. § 11 Abs. 1 Z 19 bis 23 lauten:

„19. Sporthallen10 Besucher
20. öffentliche Hallenbäder10 Besucher

- 21. Saunas und andere öffentliche Bäder in Gebäuden... 10 Besucher
- 22. Bildungseinrichtungen und Kursstätten..... 5 Sitzplätze
- 23. Versammlungsstätten,
Veranstaltungsbetriebsstätten und Kinos 10 Sitzplätze“

13. § 14 lautet:

„§ 14

Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Bei folgenden Kategorien von Nichtwohngebäuden besteht keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Stellplätzen für Fahrräder gemäß § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014:

1. Nichtwohngebäude, die dem Wintersport dienen;
2. Gaststätten, Geschäftsgebäude sowie Betriebs- und Verwaltungsgebäude, welche ausschließlich über Autobahnen oder Autostraßen erreichbar sind;
3. Tankstellen, Ladeparks und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten;
4. Nichtwohngebäude auf Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung im Sinn des § 15 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 2014 für Flughäfen besteht;
5. Geschäftsgebäude, welche ausschließlich dem Handel mit Waren dienen, die nach ihrer Beschaffenheit bzw. nach ihrer Packungs- oder Gebindegröße vom Kunden unter Verwendung eines Kraftfahrzeuges abtransportiert werden (z. B. Fahrzeuge, Reifen, Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren, Bodenbeläge, Brenn- und Treibstoffe, Stein- und Betonwaren, Pflanzen und Gartenbedarfsartikel, Holzrohstoffe und Möbel).

(2) Bei folgenden Kategorien von Nichtwohngebäuden darf die Anzahl der gemäß § 65 Abs. 1 und 2 NÖ BO 2014 bereitzustellenden Stellplätze für Fahrräder unterschritten werden, sofern folgende Anzahl an Stellplätzen für Fahrräder bereitgestellt wird:

für	ein Stellplatz für je
1. Industrie- und Betriebsgebäude	20 Arbeitsplätze
2. Diskotheken und Tanzlokale	20 Sitzplätze
3. Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsstätten	20 Betten
4. Kranken- und Kuranstalten.....	30 Betten
5. Pflegeheime	20 Betten
6. Kindergärten	20 Betreuungsplätze

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(3) Stellplätze für Fahrräder müssen mindestens **2,00 m lang** und mindestens **0,70 m breit** sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine längs- oder höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 0,20 m unterschritten werden. Stellplätze für Fahrräder mit größeren Abmessungen als Standardfahrräder (z.B.

Lasten- oder Transportfahräder) müssen mindestens 2,50 m lang und mindestens 1,00 m breit sein.

(4) Abstellanlagen für Fahrräder müssen

- **ebenerdig**,
 - über **Rampen** mit einer Neigung von nicht mehr als 15 %,
 - über überdeckte oder beheizte Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 18 % oder
 - über Personenaufzüge mit einer Länge von mindestens 2,00 m
- erreichbar sein. Die Breite der Erschließungswege hat mindestens 1,00 m zu betragen.

(5) Die Stellplätze für Fahrräder sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden, **Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen** auszustatten (z. B. mit Anlehnbügel, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

(6) Bei **Wohngebäuden sowie bei Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen** müssen Abstellanlagen mit mehr als 20 erforderlichen Stellplätzen **überdacht** ausgeführt werden.“

14. Die Teile IV und V werden durch die Teile IV, V und Va ersetzt:

„Teil IV Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen und Pflichten der Betreiber und Eigentümer

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei allen gemäß § 32 NÖ BO 2014 überprüfungspflichtigen Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage ist auf die Dauer des Bestandes der Anlage ein QR-Code anzubringen, welcher zu den Anlagendaten und den Ergebnissen der periodischen Überprüfungen der Anlage in der gemäß § 33a Abs. 1 Z 2 NÖ BO 2014 eingerichteten Anlagendatenbank verweist. Die dauerhaft sichtbare Kennzeichnung ist zu dulden.
2. In der Anlagendatenbank gemäß § 33a Abs. 1 Z 2 NÖ BO 2014 sind die Anlagendaten laut Anlage 10 zu erfassen.
3. Alle gemäß § 32 NÖ BO 2014 überprüfungspflichtigen Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage müssen ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können.

§ 16

Pflichten des Betreibers und des Eigentümers von mittelgroßen Feuerungsanlagen

(1) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsvorrichtung verwendet wird, hat der Betreiber Aufzeichnungen hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebs dieser Minderungsvorrichtung zu führen bzw. hat er Informationen zum diesbezüglichen Nachweis vorzuhalten.

(2) Der Betreiber hat folgendes aufzubewahren:

- a) die Bewilligung einschließlich allfälliger Bewilligungen von Abänderungen;
- b) die Überprüfungsergebnisse und die Aufzeichnungen und Informationen nach Abs. 1;
- c) gegebenenfalls Aufzeichnungen über Betriebsstunden nach § 22 Abs. 2 und 4;
- d) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung;
- e) Aufzeichnungen über Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Die unter lit. b bis e genannten Daten und Informationen sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Betreiber stellt der Baubehörde die in Abs. 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung ohne vermeidbare Verzögerung zur Verfügung. Die Baubehörde kann eine solche Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Die Baubehörde spricht eine solche Aufforderung jedenfalls aus, wenn eine Person Zugang zu den in Abs. 2 genannten Daten oder Informationen verlangt.

(4) Der Betreiber hat die An- und Abfahrzeiten mittelgroßer Feuerungsanlagen möglichst kurz zu halten.

(5) Der Betreiber hat bei der Registrierung im Elektronischen Datenmanagement (EDM) des Bundes gemäß § 30a NÖ BO 2014 die Anlagendaten und Informationen gemäß Anlage 13 anzugeben.

(6) Der Eigentümer hat dem Betreiber alle baurechtlichen Bewilligungen zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B Brennstoffe

§ 17 Zulässige Brennstoffe

(1) **Brenn- und Kraftstoffe** dürfen in Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende **Anforderungen** erfüllen und nach Angabe des Herstellers dafür geeignet sind:

Art	Bezeichnung	Technische Anforderungen
Gasförmige Brenn- und Kraftstoffe	Erdgas	
	Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische
Flüssige Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M; der Definition für Gasöl gemäß § 4 Z 18 FAV 2019, BGBl. II Nr. 293/2019, entsprechend
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	
	Paraffinisches Heizöl extra leicht	
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ nicht übersteigen (bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels)
Feste biogene Brennstoffe	Stückholz	Naturbelassen und unbehandelt, lufttrocken (Wassergehalt max. 20%)
	Holzpellets	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt
	Holzhackgut	Ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz hergestellt
Flüssige Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	
	Standardisierte biogene Kraftstoffe	Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt

(2) Die Verwendung von Brennstoffen, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass

- der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe nur bis zu 1.500 mg/kg Trockensubstanz beträgt,
- die Verbrennungsgase keine anderen und nicht mehr Schadstoffe enthalten als die in Abs. 1 angeführten Brennstoffe,
- die Brennstoffe geeignet sind, bei ihrer Verbrennung die in §§ 18 bis 23 Emissionsgrenzwerte und Abgasverlustbestimmungen einzuhalten und
- die Verbrennung in einer für diese Brennstoffe geeigneten Feuerungsanlage erfolgt.

(3) In Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm³ (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden.

Abschnitt C Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen

§ 18 Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung

(1) Feuerungsanlagen für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung haben bei Betrieb folgende **Grenzwerte** einzuhalten:

1. Feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	19	
CO (mg/m ³)	4.500	1.800

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Feuerungsanlagen unter 100 kW Brennstoffwärmeleistung, die mit **nicht standardisierten biogenen Brennstoffen** betrieben werden, haben bei Betrieb folgende Grenzwerte einzuhalten:

Im Rahmen der **ersten Überprüfung** sind sämtliche Parameter messtechnisch nachzuweisen, bei der **periodischen Überprüfung** nur die Werte für

- den Abgasverlust und
- die CO-Emissionen

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO _x (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Es sind die Grenzwerte gemäß Abs. 1 Z 2 einzuhalten.

§ 19

Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung

Bei diesen Feuerungsanlagen sind die Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019, einzuhalten, wobei auch deren Übergangsbestimmungen anzuwenden sind. Sofern die FAV 2019 keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste bei mit

biogenen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen enthält, gelten die **Grenzwerte gemäß § 18 Abs. 2** mit der Abweichung, dass der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % nur für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe gilt.

§ 20

Emissionsgrenzwerte für Altanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung

Für Feuerungsanlagen bis 400 kW Nennwärmeleistung, die **vor dem 6. November 2013** (Inkrafttreten der 6. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-7) aufgestellt wurden, gelten für den Betrieb folgende Grenzwerte:

1. Abgasverluste

Parameter	gasförmige und flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe händisch beschickt	feste Brennstoffe automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	14	20	19

2. CO Emissionen

Parameter	gasförmige und flüssige Brennstoffe	biogene feste Brennstoffe händisch beschickt	biogene feste Brennstoffe automatisch beschickt	fossile feste Brennstoffe händisch beschickt
CO (mg/m ³)	200	6000	2500	5000
Bezugssauerstoff (%)	3	11	11	6

3. Rußzahl bei flüssigen Brennstoffen

Parameter	Grenzwert
Rußzahl	1

§ 21

Emissionsgrenzwerte für mittelgroße Feuerungsanlagen

(1) Mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen haben je nach Leistung und eingesetztem Brennstoff die CO-Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019, und die höchstzulässigen Abgasverluste gemäß § 18 Abs. 1 einzuhalten.

(2) Mittelgroße Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Motoren und Gasturbinen haben beim Betrieb folgende **Emissionsgrenzwerte** bezogen auf einen Normkubikmeter gemäß Abs. 3 (mg/Nm³) einzuhalten. Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen sind dabei jene, für die vor dem 30. August 2018 eine Genehmigung erteilt wurde und vor dem 19. Dezember 2018 die Fertigstellungsanzeige erfolgte. Als neue mittelgroße Feuerungsanlagen gelten jene, die neuer als die bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlagen sind.

1. bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen

a) bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und bis 5 MW

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ^{(1) (2)}	1 100	—	350	—	200
NO _x	650	650	200	650	250	250
Staub	50	50	—	50	—	—

⁽¹⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽²⁾ 300 mg/Nm³ bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

b) bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 5 MW

Schadstoff	Feste Biomasse	Andere feste Brennstoffe	Gasöl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erdgas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ^{(1) (2)}	400 ⁽³⁾	—	350	—	35 ⁽⁴⁾
NO _x	650	650	200	650	200	250
Staub	30 ⁽⁵⁾	30 ⁽⁵⁾	—	30	—	—

⁽¹⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽²⁾ 300 mg/Nm³ bei Anlagen, die Stroh verfeuern.

⁽³⁾ 1100 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 5 MW und bis 20 MW.

⁽⁴⁾ 170 mg/Nm³ bei Biogas.

⁽⁵⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 5 MW und bis 20 MW.

2. neue mittelgroße Feuerungsanlagen

Schadstoff	Feste Bio-masse	Andere feste Brennstoffe	Gas öl	Flüssige Brennstoffe, ausgenommen Gasöl	Erd-gas	Gasförmige Brennstoffe, ausgenommen Erdgas
SO ₂	200 ⁽¹⁾	400	—	350	—	35 ⁽²⁾
NO _x	300 ⁽³⁾	300 ⁽³⁾	200	300	100	200
Staub	20 ⁽⁴⁾	20 ⁽⁴⁾	—	20 ⁽⁵⁾	—	—

⁽¹⁾ Der Wert gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich feste Holzbiomasse verfeuern.

⁽²⁾ 100 mg/Nm³ bei Biogas.

⁽³⁾ 500 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und bis 5 MW.

⁽⁴⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und bis 5 MW; 30 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung über 5 MW und bis 20 MW.

⁽⁵⁾ 50 mg/Nm³ bei Anlagen mit einer Gesamt-Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und bis 5 MW.

(3) Motoren und Gasturbinen haben je nach Leistung und eingesetztem Brennstoff hinsichtlich CO, SO₂, NO_x und Staub die Emissionsgrenzwerte der **Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019, einzuhalten.

(4) Die Emissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 bis 3 und § 22 sind definiert für einen Normkubikmeter (Nm³), das heißt für eine Temperatur von 273,15 K, einen Druck von 101,3 kPa und nach Abzug des Wasserdampfgehalts des Abgases sowie für einen Bezugs-O₂-Gehalt von 6 % bei mit festen Brennstoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen und 3 % bei mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen.

(5) Werden in einer mittelgroßen Feuerungsanlage gleichzeitig zwei oder mehr Brennstoffe verwendet, so ist der Emissionsgrenzwert für jeden Schadstoff folgendermaßen zu berechnen:

- a) Bestimmung des Emissionsgrenzwerts für jeden einzelnen Brennstoff nach Maßgabe von Abs. 2,
- b) Ermittlung der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe; diese errechnen sich aus dem Produkt der einzelnen Emissionsgrenzwerte

nach lit. a und der Wärmeleistung der einzelnen Brennstoffe dividiert durch die Summe der Wärmeleistung aller Brennstoffe; und

c) Addition der gewichteten Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Brennstoffe.

§ 22

Ausnahmen für mittelgroße Feuerungsanlagen

(1) Ab dem 1. Jänner 2030 dürfen die in die Luft eingebrachten SO₂-, NO_x- und Staubemissionen aus einer bestehenden mittelgroßen Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 5 MW die in § 21 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(2) Bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in § 21 Abs. 2 Z 1 lit. a und b festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. Die Betriebsstunden sind aufzuzeichnen.

In allen in diesem Absatz genannten Fällen gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 200 mg/Nm³.

(3) Bis zum 1. Jänner 2030 sind bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 5 MW von der Einhaltung der in § 21 Abs. 2 Z 1 genannten Emissionsgrenzwerte befreit, wenn mindestens 50 % der erzeugten Nutzwärme der Anlage, berechnet als gleitender Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren, in Form von Dampf oder Warmwasser an ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben werden. Im Falle einer solchen Befreiung dürfen die festgelegten Emissionsgrenzwerte 1100 mg/Nm³ bei SO₂ und 150 mg/Nm³ bei Staub nicht überschreiten.

Bis zum 1. Jänner 2030 sind mittelgroße Feuerungsanlagen, die feste Biomasse als Hauptbrennstoff verwenden und die sich in Gebieten befinden, in denen gemäß den Beurteilungen im Rahmen der Richtlinie 2008/50/EG für die Einhaltung der in der genannten Richtlinie festgelegten Grenzwerte gesorgt ist, von der Einhaltung der in § 21 Abs. 2 festgelegten Staubemissionsgrenzwerte befreit. In diesem Fall dürfen die festgelegten Emissionsgrenzwerte 150 mg/Nm³ für Staub nicht überschreiten.

(4) Neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, sind von der Einhaltung der in § 21 Abs. 2 Z 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreit. In diesem Fall gilt für Anlagen, in denen feste Brennstoffe verfeuert werden, ein Emissionsgrenzwert für Staub von 100 mg/Nm³. Die Betriebsstunden sind aufzuzeichnen.

§ 23

Emissionsgrenzwerte für Blockheizkraftwerke

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende **Emissionsgrenzwerte** nicht überschreiten:

1. flüssige Brennstoffe

Parameter	< 1 MW Brennstoffwärmeleistung	≥ 1 MW und < 50 MW Brennstoffwärmeleistung
Staub (mg/m ³)		*
CO (mg/m ³)	200	*
NO _x (mg/m ³)	190	*

2. Erdgas, Flüssiggas

Parameter	< 1 MW Brennstoffwärmeleistung	≥ 1 MW und ≤ 2,5 MW Brennstoffwärmeleistung	> 2,5 MW und < 50 MW Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m ³)	120	*	*
NO _x (mg/m ³) Erdgas	100	*	*
NO _x (mg/m ³) Flüssiggas	190	*	*
NMHC (mg/m ³)	150	150	50

3. Biogas, Holzgas

Parameter	≤ 0,25 MW Brennstoffwärmeleistung	> 0,25 MW und < 1 MW Brennstoffwärmeleistung	≥ 1 MW und < 50 MW Brennstoffwärmeleistung
CO (mg/m ³)	250	250	*
NO _x (mg/m ³)	200	200	*
NMHC (mg/m ³)	–	150	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 15 % bezogen. Die Grenzwerte für NMHC der Z 2 und 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Siehe § 21 Abs. 3.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten,
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen.

Abschnitt D

Überprüfung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage

§ 24

Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen

(1) Für Überprüfungen gemäß § 32 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 NÖ BO 2014 gelten folgende Regelungen:

(2) Die erste Überprüfung von Heizkesseln bis 400 kW Nennwärmeleistung ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

Die erste Überprüfung von Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung und bis zu 1 MW Brennstoffwärmeleistung ist gemäß der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019), BGBl. II Nr. 293/2019 durchzuführen, wobei deren Übergangsbestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

Die erste Überprüfung bei mittelgroßen Feuerungsanlagen ist innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Anzeige der Fertigstellung durchzuführen.

(3) Die **Intervalle** betragen bei Feuerungsanlagen unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung höchstens:

	für gasförmige Brennstoffe	für feste und flüssige Brennstoffe
> 6 kW und ≤ 50 kW Nennwärmeleistung	4 Jahre	3 Jahre
> 50 kW Nennwärmeleistung und < 100 kW Brennstoffwärmeleistung	4 Jahre	2 Jahre
≥ 100 kW und < 1 MW Brennstoffwärmeleistung	jährlich	jährlich

(4) Die Intervalle für mittelgroße Feuerungsanlagen betragen höchstens:

- bei einer Brennstoffwärmeleistung ab 1 MW und bis zu 20 MW drei Jahre,

- bei einer Brennstoffwärmeleistung über 20 MW jährlich,
- bei Anlagen, die den Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 4 unterliegen, fünf Jahre.

(5) Folgende **Messungen** sind durchzuführen:

a) bei festen und gasförmigen Brennstoffen:

- Abgasverlust
- CO-Emission

b) bei flüssigen Brennstoffen:

- Abgasverlust
- CO-Emission
- Rußzahl

c) bei Feuerungsanlagen ab 100 kW und unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung zusätzlich die Prüfung der Emissionswerte entsprechend der **Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 (FAV 2019)**, BGBl. II Nr. 293/2019;

d) bei mittelgroßen Feuerungsanlagen zusätzlich die Messung der Emissionswerte des § 21.

(6) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen sind die Probenahmen und Analysen von Schadstoffen und die Messungen von Prozessparametern auf der Grundlage von Verfahren durchzuführen, mit denen zuverlässige, repräsentative und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden können. Bei Verfahren, die harmonisierten EN-Normen genügen, wird davon ausgegangen, dass sie diese Anforderung erfüllen. Während jeder Messung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen. Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen mehrere Brennstoffe verwendet werden, sind die Emissionen während der Verfeuerung eines Brennstoffs oder Brennstoffgemischs, bei dem die höchste Emissionsmenge zu erwarten ist, in einem für normale Betriebsbedingungen repräsentativen Zeitraum zu messen.

(7) Die Überprüfung ist im Prüfbericht gemäß Anlage 11 zu dokumentieren. Zusätzlich ermittelte Emissionswerte für die Luftschadstoffe NO_x, SO₂ und Staub sind in gesonderten Messberichten zu dokumentieren.

§ 25

Überprüfung von Blockheizkraftwerken auf einwandfreie Funktion und ausgehende Emissionen

(1) Bei der **ersten Überprüfung** ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des § 23 Abs. 1 eingehalten werden. Die **periodischen Überprüfungen** sind in Abständen von mindestens einem Jahr zu wiederholen. Dabei ist die Einhaltung von CO und NO_x im vereinfachten Messverfahren nachzuweisen.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs. 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten,
 2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen.
- (3) Die Überprüfung ist im Prüfbericht gemäß Anlage 12 zu dokumentieren.

§ 26

Inspektion von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW

- (1) Die zugänglichen Teile der Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage und auch Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW sind mindestens alle 5 Jahre einer Inspektion entsprechend Abs. 2 zu unterziehen. Anlagen mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 290 kW sind davon abweichend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die erste Inspektion ist für Anlagen mit Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW bis 290 kW spätestens 5 Jahre und für Anlagen über 290 kW spätestens 3 Jahre nach der Aufstellung durchzuführen.
- (2) Die Inspektion umfasst die Bewertung des Generators oder der Generatoren, der Umwälzpumpen und gegebenenfalls der Komponenten von Lüftungsanlagen sowie Luft- und Wasserverteilungssystemen, hydraulischen Abgleichssystemen sowie des Steuerungssystems hinsichtlich ihrer Gebäudeeffizienz. Weiters sind die in § 32 Abs. 3 Z 3 bis 8 NÖ BO 2014 angeführten Untersuchungen durchzuführen.
- (3) Die Inspektion ist im Prüfbericht gemäß Anlage 13 zu dokumentieren.

§ 27

Messgeräte

- (1) Die für die Überprüfung verwendeten **Messgeräte** müssen den Regeln der Technik entsprechen und nach der Betriebsanleitung des Herstellers **gewartet** werden.
- (2) Die **Messgeräte** müssen **mindestens jährlich** von einer behördlich anerkannten Prüfstelle auf Funktion und Messgenauigkeit **überprüft** werden.
- (3) Im **Prüfbericht** sind die Prüfstelle und das Datum der Überprüfung einzutragen.

Teil V

Unabhängige Kontrollsysteme

§ 28

Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise

(1) Die Landesregierung sowie die Baubehörden, diese jedoch nur bei Zuteilung durch die Landesregierung gemäß § 33 Abs. 1 letzter Satz NÖ BO 2014 zur Vor-Ort-Prüfung der Eingabedaten, haben Energieausweise entsprechend der Anlage 9 zu prüfen. Die Anlage 9 stellt die in Niederösterreich gültige Fassung des OIB-Dokuments „Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise gemäß Richtlinie (EU) 2024/1275“, Ausgabe April 2026, dar. In Ergänzung zur Definition eines gültigen Energieausweises gemäß Anlage 9, Punkt 1 wird festgelegt, dass ein Energieausweis erst nach erfolgter Eintragung in die Energieausweisdatenbank gemäß § 33a Abs. 1 Z 1 lit. a NÖ BO 2014 und mit dem von der Datenbank zugewiesenen QR-Code gültig ist.

(2) Die Landesregierung kann mit der Überprüfung von Energieausweisen auch geeignete Stellen und befugte Fachleute beauftragen.

§ 29

Unabhängiges Kontrollsystem für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW

Die Inspektionsberichte gemäß § 26 für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und Kombinationen daraus mit einer Nenn- bzw. Nennwärmeleistung über 70 kW sind anhand einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen. Im Kontrollsystem sind zumindest jährliche Stichproben vorzusehen.

§ 30

Unabhängige Kontrollsysteme für Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren

Die Renovierungspässe und Intelligenzfähigkeitsindikatoren sind anhand einer repräsentativen Stichprobe zu überprüfen. Im Kontrollsystem sind zumindest jährliche Stichproben vorzusehen. Renovierungspässe sind der Baubehörde auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, falls sie nicht in der Datenbank gemäß § 33a Abs. 1 Z 1 NÖ BO 2014 eingetragen sind.

Teil Va

Lagerung von Holzpellets

§ 31

Lagerung von Holzpellets

(1) Räume, in denen Holzpellets gelagert werden, sind natürlich oder mechanisch so ins Freie zu lüften, dass keine für Menschen schädliche CO-Konzentration entsteht.

(2) Falls das Fußbodenniveau von Lagerräumen für Holzpellets nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses oder über dem höchsten

Grundwasserstand (HGW) liegt, ist dafür zu sorgen, dass die bei Nässe aufquellenden Holzpellets keine Bauwerksschäden verursachen.“

15. Im § 43 Abs. 1 wird in Z 12 am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 13 angefügt:

„13. Richtlinie (EU) 2024/1275 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 2024/1275 vom 8. Mai 2024.“

16. Im § 43 Abs. 2 wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„Mitteilung 2026/xxxx/AT (Ablauf der Stillhaltefrist:).“

17. Im § 45 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis zu den Teilen IV, V und Va und den Anlagen 9 bis 14, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Z 10, § 11 Abs. 1 Z 19 bis 23, § 14, die Teile IV, V und Va, § 43 Abs. 1 Z 13, § 43 Abs. 2 und die Anlagen 1 bis 14 in der Fassung LGBI. Nr. XX/2026, treten mit dem Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Abs. 2 Z 3, § 3a und die Anlagen 15 und 16 außer Kraft. Die an diesem Tag **anhängigen Verfahren** sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen, wobei jedoch § 14 in der Fassung LGBI. Nr. XX/2026 auch in jenen Verfahren anzuwenden ist, welche ab dem 29. Mai 2026 eingeleitet wurden und noch anhängig sind. § 15 Z 1 in der Fassung LGBI. Nr. XX/2026 ist ab der nächsten Überprüfung der Anlage gemäß § 32 NÖ BO 2014 nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Anlagendatenblätter gemäß § 16 Z 3 und 3a sowie § 30 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 41/2025 sind bis zur Kennzeichnung der Anlage gemäß § 15 Z 1 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. XX/2026 bei der Anlage aufzubewahren.“

18. Die Anlagen 1 bis 14 lauten:

19. Die Anlagen 15 und 16 entfallen.